

2207 036

V_ZR_98/61

Verkündet
am 24. Mai 1963
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

Klägerin, Berufungs- und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
gegen

1.

2.

-
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Augustin, Schuster, Dr. Piepenbrock, Dr. Rothe und Offterdinger für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Köln vom 22. Februar 1961 wird auf Kosten
der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund einer Schenkung durch ihren Ehemann ist die Klägerin seit dem 15. November 1951 Eigentümerin der in B. gelegenen Landgüter F. und S., die in den Jahren 1931 und 1933 gemeinsam an den Beklagten zu 1 und den am 7. Juli 1959 verstorbenen Ehemann der Beklagten zu 2 verpachtet worden waren. Im Jahre 1939 wurden die Pachtverträge bis zum 21. Februar 1954 verlängert. Seit 1942 war der Beklagte zu 1 Alleinpächter des F., der rund 82 ha groß ist, während der Ehemann der Beklagten zu 2 Alleinpächter des rund 58 ha großen S. war.

Die Klägerin und ihr im Jahre 1960 im Alter von über 80 Jahren verstorbener Ehemann, beide britische Staatsangehörige, haben während des Krieges und danach bis zum Jahre 1952 in England gewohnt. Nach der Besetzung Deutschlands durch die Alliierten unterlag das Vermögen des Ehemannes der Klägerin gemäß dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 der Kontrolle durch die Militärregierung. Zur Durchführung der Kontrolle ernannte die zuständige britische Militärregierung mit Wirkung vom 6. November 1945 den Rechtsanwalt Dr. H. in K. zum Verwalter (Custodian), den der Ehemann der Klägerin in der Folgezeit zu seinem bevollmächtigten Vertreter bestellte. Die Militärregierung genehmigte die Vollmachtserteilung, die am 5. März 1948 von einem englischen Notar beurkundet war, durch Bescheid vom 1. Juni 1948 mit dem Hinweis, daß damit die Ernennung zum Custodian aufgehoben sei. Die Vermögenssperre nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 52 wurde am 5. Juni 1953 aufgehoben, nachdem inzwischen der Ehemann der Klägerin mit seiner Familie wieder in Deutschland Wohnung genommen hatte.

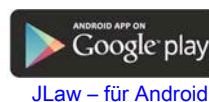
- 3 -

Kurze Zeit nach der Währungsreform bemühten sich die Pächter um eine Verlängerung ihrer Pachtverträge. Im Zuge dieser Verhandlungen schrieb Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] ihnen am 8. Februar 1949, er sei im Einverständnis mit dem Ehemann der Klägerin bereit, mit ihnen einen neuen Pachtvertrag auf längere Dauer (15 oder 18 Jahre) abzuschließen. In seinem dem Ehemann der Klägerin übersandten Jahresbericht vom 20. Januar 1950 wies Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] darauf hin, er habe nunmehr vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde mit den Pächtern vereinbart, daß die bisherigen Pachtverträge auf 18 Jahre verlängert würden. Diese Mitteilung ergänzte er auf Rückfrage des Ehemannes der Klägerin dahin, daß die Pachtverträge am 21. Februar 1954 abliefen und daß die Verlängerung um 18 Jahre bis zum 21. Februar 1972 erfolgen solle. In seiner Antwort vom 22. Februar 1950 bedauerte der Ehemann der Klägerin, daß er sich auf die neuen Vorschläge der Pächter (die nicht die Pachtdauer betrafen) nicht einlassen könne. Er bitte, ihm einen Entwurf der neuen Pachtverträge auf der Basis des Schreibens vom 20. Januar 1950 zuzusenden. Mit Schreiben vom 27. März 1950 übermittelte Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] dem Ehemann der Klägerin die gewünschten Entwürfe mit dem Bemerkten, er nehme an, daß Verpächter und Pächter mit der neuen Fassung einverstanden seien; er bitte um Stellungnahme, damit er die Entwürfe alsbald der R. [REDACTED] und dem Landratsamt zur Genehmigung vorlegen könne. Gleichzeitig übersandte er den Pächtern und deren Ehefrauen die Vertragsurkunden mit der Bitte, ihm die Verträge unterschrieben wieder zurückzuschicken. Ob diese den Pächtern übersandten Pachtverträge bei der Übersendung von Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] bereits unterschrieben waren, steht nicht fest.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ll

In allen dem Ehemann der Klägerin und den Pächtern übersandten Vertragsurkunden war vermerkt, daß der laufende Pachtvertrag am 21. Februar 1954 ende und um 18 Jahre bis zum 21. Februar 1972 verlängert werde. Die Pächter und deren Ehefrauen unterzeichneten die Verträge und leiteten sie dem Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] wieder zu. Der Ehemann der Klägerin machte gegen den ihm übersandten Entwurf am 4. April 1950 geltend, mit Rücksicht auf sein Alter von 71 Jahren denke er gar nicht daran, den Pächtern einen Pachtvertrag von 22 Jahren zu bewilligen, er wolle ihnen nur einen solchen von 18 Jahren (gerechnet von 1950 ab) geben. Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] bestätigte diesen Brief am 13. April 1950 und leitete am 21. April 1950 den Wunsch des Ehemannes der Klägerin an die Pächter weiter. Nach einer Besprechung mit Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] versuchte der Beklagte zu 1, dem Ehemann der Klägerin mit Schreiben vom 5. Mai 1950 klar zu machen, daß die Verlängerung vom Jahre 1954 ab beginne und der Pachtvertrag deshalb erst 1972 ende. Gleichzeitig bat er den Verpächter, hierzu seine Zustimmung zu geben und dies dem Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] mitzuteilen, damit die zugesagte Verlängerung ihren Abschluß finde. Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] gab mit Schreiben vom 9. Mai 1950 dem Ehemann der Klägerin den Rat, der Pachtverlängerung bis 1972 zuzustimmen. Einige Zeit später teilte er ihm mit, er habe den Pächtern eröffnet, die Pachtverträge sollten bis zu seinem (G. [REDACTED]) Besuch aufgeschoben werden; die Pächter seien aber selbstverständlich auch damit einverstanden, wenn die 18 Jahre vom Jahre 1950 ab gerechnet würden. Der Ehemann der Klägerin zeigte sich in seiner Antwort vom 18. Juli 1950 erfreut darüber, daß sich die Pächter mit einer Pachtdauer von 18 Jahren (also bis 1968) zufrieden gegeben hätten.

Ende Juli 1950 kam der Ehemann der Klägerin nach Deutschland und besprach mit Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] Abschluß und Inhalt der beiden Pachtverträge. Auf Grund dieser Besprechung gingen Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] und die Pächter davon aus, daß der Ehemann der Klägerin die Pachtverträge mit der Laufzeit bis zum 21. Februar 1972 gebilligt habe. Die Pachtverträge wiesen nunmehr auch die Unterschrift des Rechtsanwalts Dr. H. [REDACTED] auf. Wann Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] seine Unterschrift geleistet hat, steht nicht fest.

Eine Genehmigung der Militärregierung wurde nicht eingeholt, weil Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] auf eine Anfrage bei der P. [REDACTED] in K. [REDACTED] vom 19. Juni 1951, ob er die Pachtverträge, die mit einigen unwesentlichen Änderungen auf weitere 15 Jahre verlängert werden sollten und im Einverständnis mit dem Ehemann der Klägerin im Entwurf fertiggestellt seien, zur Genehmigung vorlegen müsse, am 22. Juni 1951 die Antwort erhielt, daß eine Genehmigung nicht erforderlich sei, wenn die Verträge von dem Eigentümer oder dessen Vertreter gebilligt seien. Im ersten Halbjahr 1952 vereinbarten die Vertragsparteien (auf der Verpächterseite durch Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] im Einvernehmen mit dem Ehemann der Klägerin) eine Erhöhung des Pachtzinses von 32 DM auf 45 DM je Morgen und Jahr. Eine weitere Erhöhung auf 60 DM erfolgte im Jahre 1955. Durch Vergleich vor dem Landwirtschaftsgericht in Köln vom 20. August 1959 wurde der Pachtzins mit Wirkung vom 23. Februar 1958 auf 70 DM erhöht. In diesem Vergleich erklärte die Klägerin, daß die Frage der Rechtsgültigkeit der für die Zeit von 1954 bis 1972 abgeschlossenen Pachtverträge durch den Vergleich nicht berührt werde.

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland im Sommer 1952 widerrief der Ehemann der Klägerin die Vollmacht gegenüber Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] und entließ diesen aus der Verwaltungstätigkeit. In der Folgezeit zeigte er sich nach Übersendung der Unterlagen durch Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] sehr enttäuscht darüber, daß die Pachtverträge erst 1972 und nicht bereits 1968 endeten. Seine Verhandlungen mit den Pächtern hierüber schlugen fehl. Nach dem Inkrafttreten des Landpachtgesetzes haben die Pächter die Verträge der Landwirtschaftsbehörde angezeigt. Eine Beanstandung ist nicht erfolgt. Da auch bei den weiteren Verhandlungen über die Dauer der Pachtverhältnisse keine Einigung erzielt wurde, kündigte die Klägerin mit Einschreiben vom 5. November 1954 die mit dem Datum vom 27. März 1950 versehenen Pachtverträge zum nächst zulässigen Termin mit der Begründung, daß Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] seine Befugnisse überschritten habe, daß die Verträge der P. [REDACTED] nicht zur Genehmigung vorgelegt worden seien und daß im übrigen eine 22-jährige Pachtverlängerung nie beabsichtigt gewesen sei. Die Pächter beharrten auf ihrem Standpunkt, daß die Pachtverträge wirksam seien und erst im Jahre 1972 abliefen. Die Klägerin vertrat demgegenüber im Schreiben vom 8. Oktober 1956 die Auffassung, daß die Pachtverträge nur von Jahr zu Jahr verlängert seien und deshalb auf unbestimmte Zeit liefen, so daß sie zum Herbst 1957 gekündigt werden könnten; von diesem Kündigungsrecht mache sie hiermit Gebrauch.

Die Klägerin hat demgemäß die Feststellung begehrt, daß die zwischen ihrem Ehemann sowie den Eheleuten Hubert und Arnold M. [REDACTED] über den F. [REDACTED] und den S. [REDACTED] geschlossenen Pachtverträge vom 27. März 1950 unwirksam sind. Hilfsweise hat sie beantragt festzustellen, daß die Pachtverträge durch die Kündigungen vom 5. November 1954 und 8. Oktober 1956 erloschen seien.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt. Sie machen geltend, die ihnen am 27. März 1950 von Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] zugesandten Vertragsurkunden hätten bereits dessen Unterschrift getragen, so daß sie als Pächter das darin liegende Vertragsangebot mit ihrer Unterschriftsleistung und der Zurücksendung an Dr. H. [REDACTED] angenommen hätten. Sie seien bei der Unterzeichnung davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin mit einer Pachtverlängerung bis zum Jahre 1972 einverstanden gewesen sei. Die etwa noch fehlende endgültige Zustimmung habe der Ehemann der Klägerin spätestens im Juli 1950 gegeben, als er kurzfristig in Deutschland gewesen sei und die Angelegenheit mit Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED] behandelt habe. Auch in der Folgezeit habe der Ehemann der Klägerin die in den Verträgen angegebene Laufzeit bis 1972 zunächst nicht beanstandet, sondern erst im November 1954, als Verkaufsabsichten bestanden hätten, den Standpunkt vertreten, die Pachtverlängerungsverträge seien mangels seiner Zustimmung unwirksam.

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre bisherigen Anträge weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Streit besteht unter den Parteien allein darüber, ob die mit dem Datum vom 27. März 1950 vorgesehenen Ver-

träge, die eine Pachtverlängerung bis zum Jahre 1972 vorsehen, rechtswirksam zustandegekommen sind.

Nach den Vereinbarungen der Vertragsteile bedurfte eine Verlängerung der Pachtverträge der Zustimmung des Ehemanns der Klägerin. Das Oberlandesgericht stellt auf Grund der Beweisaufnahme, insbesondere der Aussage des Zeugen Dr. H. [REDACTED] fest, daß der Ehemann der Klägerin bei der Besprechung am 31. Juli 1950 sich mündlich mit der in den Verträgen vorgesehenen Pachtverlängerung bis zum Jahre 1972 ausdrücklich einverstanden erklärt habe.

Die Revision verkennt nicht, daß die Feststellung, der Ehemann der Klägerin habe dem Abschluß der Verträge zugestimmt, eine tatrichterliche Entscheidung darstellt, die, wenn kein Rechtsverstoß vorliegt, für das Revisionsgericht bindend ist. Sie macht jedoch geltend, das Oberlandesgericht habe die Beweisaufnahme erkennbar einseitig und unter Verstoß gegen die Denkgesetze gewürdigt. Diese Rügen greifen nicht durch.

Das Berufungsgericht hat die Tatsache, daß der Ehemann der Klägerin vor der Besprechung im Juli 1950 nur eine Pachtverlängerung bis zum Jahre 1968 zubilligen wollte, nicht außer acht gelassen. Es hat auch den Brief vom 20. Dezember 1950, in dem der Ehemann der Klägerin von einer Vertragsdauer von 18 Jahren sprach, sowie den Brief vom 9. Februar 1951, in dem von einer 17-jährigen Vertragsdauer die Rede war, nicht übersehen. Diese Briefe, so führt das Oberlandesgericht aus, deuteten zwar darauf hin, daß der Ehemann der Klägerin sich bei Absendung der Schreiben ein Vertragsende im Jahre 1968 vorgestellt haben möge. Aber damit sei nicht bewiesen, daß er im Juli 1950 dem Zeugen

Dr. H. [REDACTED] gegenüber sich mit einer Pachtverlängerung bis zum Jahre 1972 nicht einverstanden erklärt habe. Es sei nicht ausgeschlossen, daß zu diesem Zeitpunkt das Erinnerungsbild des Zeugen G. [REDACTED] über die Verhandlung im Juli 1950 sich bereits verändert habe, so daß die brieflichen Andeutungen zu Zweifeln an der Richtigkeit der Aussage des Zeugen Dr. H. [REDACTED] keinen Anlaß gäben. Diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Daß, worauf die Revision weiter hinweist, die beiden Briefe des Ehemannes der Klägerin unwidersprochen geblieben sind, berührt die Wirksamkeit der Verträge nicht. Die Auffassung der Revision, nach der Lebenserfahrung müsse angenommen werden, daß die Pächter, wenn der Ehemann der Klägerin einer Pachtverlängerung bis 1972 zugestimmt hätte, einer späteren abweichenden Behauptung widersprochen haben würden, zwingt nicht zu einer anderen Beurteilung.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, der Ehemann der Klägerin habe im Juli 1950 einer Pachtverlängerung bis 1972 ausdrücklich zugestimmt, ist auch nicht etwa deshalb zu beanstanden, weil die Pächter vorher bereit waren, sich mit einer 18-jährigen Laufzeit der Verträge bis 1968 zufrieden zu geben. Ein Verstoß gegen Denkgesetze liegt entgegen der Meinung der Revision nicht vor. Es ist vielmehr keineswegs ausgeschlossen, daß der Verpächter bei der mündlichen Besprechung im Juli 1950 die von den Pächtern ursprünglich erstrebte Pachtverlängerung bis 1972 gebilligt hat, zumal da nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts Dr. H. [REDACTED] dem Verpächter schon früher den Rat gegeben hatte, es bei der vorgesehenen Verlängerung bis 1972 zu belassen.

Zur Begründung der Rüge, das Oberlandesgericht habe die Aussage des Zeugen Dr. H. [REDACTED] im Gegensatz zur

22

Aussage des Zeugen G. [REDACTED] völlig einseitig gewürdigt, macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe überschauen, daß Dr. H. [REDACTED] am Ausgang des Rechtsstreits aufs lebhafteste interessiert sei, weil ihm sonst ein Regreß drohe. Die Revision berücksichtigt nicht, daß auch der Zeuge G. [REDACTED] als damaliger Verpächter ein Interesse am Ausgang des Rechtsstreits hatte. Im übrigen hat das Oberlandesgericht sich mit den Bekundungen der beiden Zeugen im einzelnen auseinandergesetzt. Es hält den Zeugen Dr. H. [REDACTED] für glaubwürdig, weil er seine Aussagen klar und bestimmt gemacht und sich mit seinen Bekundungen auch nicht in Gegensatz zu seinem früheren Verhalten gesetzt habe, außerdem auch irgendwelche beachtlichen Widersprüche nicht erkennbar seien. Daß das Berufungsgericht bei der ihm als Tatrichter obliegenden Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. H. [REDACTED] von unrichtigen Erwägungen ausgegangen sei, ist nicht ersichtlich. Es ist auch nicht anzunehmen, daß das Oberlandesgericht das etwaige Interesse des Zeugen am Ausgang des Rechtsstreits überschauen habe, nachdem bereits das Landgericht hierzu Stellung genommen und ausgeführt hatte, es bestehe kein Grund zu der Annahme, daß Dr. H. [REDACTED], auch wenn ihm Schadensersatzansprüche wegen seiner Verwaltungstätigkeit seitens des Zeugen G. [REDACTED] drohen sollten, seine Existenz und Ehre durch eine falsche Aussage aufs Spiel setzen würde.

Das Oberlandesgericht hat auch die weiteren von der Revision hervorgehobenen Tatsachen berücksichtigt. Es hat der Erklärung des Zeugen Dr. H. [REDACTED] in seinem Jahresbericht vom 20. Januar 1950, er habe mit den Pächtern eine Verlängerung der bisherigen Pachtverträge um 18 Jahre vereinbart, während in Wirklichkeit nur

unverbindliche Vorverhandlungen stattgefunden hatten, keine entscheidende Bedeutung beigelegt. Ein Widerspruch braucht insbesondere nicht darin erblickt zu werden, daß Dr. H. [REDACTED] bei der Übersendung der Vertragsurkunden an den Ehemann der Klägerin in dem Begleitschreiben vom 27. März 1950 von einem Entwurf spricht, während er den Pächtern die gleichen Unterlagen unter der Bezeichnung "Verträge" übersandte. Das Berufungsgericht führt dazu aus, Dr. H. [REDACTED] habe möglicherweise die Pächter mit der erbetenen Unterschriftsleistung bereits binden wollen, während dies gegenüber dem Ehemann der Klägerin nicht der Fall gewesen sei, weil er dessen Zustimmung und Stellungnahme erbeten habe. Es sei auch nicht von der Hand zu weisen, daß Dr. H. [REDACTED] sich dem Ehemann der Klägerin gegenüber, weil dieser zunächst geglaubt habe, der vorgeschlagenen Vertragsdauer bis 1972 nicht zustimmen zu können, sich vorsichtig ausgedrückt habe, um nicht bei ihm Mißtrauen auszulösen. Da die Beteiligten darüber einig gewesen seien, daß der endgültige Vertrag erst durch Zustimmung des Ehemannes G. [REDACTED] zustandekommen sollte, sei die Bezeichnung der Vertragsurkunden als Entwurf oder Vertrag nicht von entscheidender Bedeutung gewesen. Wenn das Oberlandesgericht wegen dieser scheinbaren Widersprüche die Glaubwürdigkeit des Zeugen Dr. H. [REDACTED] nicht in Zweifel gezogen hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das gleiche gilt, soweit Dr. H. [REDACTED], der über die Notwendigkeit einer Genehmigung im Zweifel war, in dem Schreiben an die Militärregierung vom 19. Juni 1951 vorsichtshalber von einem Entwurf gesprochen hat. Daß in diesem Schreiben die Pachtverlängerung mit 15 Jahren angegeben wurde, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsverstoß als einen Schreibfehler bezeichnet, da von einer Pachtverlängerung um 15 Jahre nie die Rede gewesen sei und es sich nur darum gehandelt habe, ob die 18-jährige Verlängerung im Jahre 1968 oder erst 1972

enden sollte, eine bewußt falsche Angabe der Vertragsdauer schon deshalb nicht in Frage gekommen wäre, weil Dr. H. [REDACTED] die Vorlegung der Verträge angeboten habe und dann die wirklich vereinbarte Dauer nicht zu verheimlichen gewesen wäre, im übrigen auch der Militärregierung weniger an der Dauer der Pachtverträge, als vor allem an der Zustimmung des Eigentümers gelegen gewesen sei.

Die Feststellung, daß der Ehemann der Klägerin einer Pachtdauer bis 1972 zugestimmt habe, wird nach Auffassung des Oberlandesgerichts auch durch die Aussage des Zeugen Giesler bestätigt. Das Berufungsgericht führt dazu aus, Giesler habe in seiner schriftlichen Aussage, die er mit Rücksicht auf sein Alter am Tage vor der gerichtlichen Vernehmung zu Hause in Ruhe formuliert habe, zwar ausdrücklich behauptet, er habe der Vertragsdauer bis 1972 nicht zugestimmt; er müsse aber einräumen, daß er sich - gestützt auf die Auskunft des Zeugen Dr. H. [REDACTED], solch lange Pachtverträge seien vielfach üblich - bei den Besprechungen mit den geschlossenen Verträgen abgefunden habe. Ähnliche Bekundungen habe er in seiner mündlichen Aussage vor dem Landgericht gemacht, wobei er zugegeben habe, in den Vertragsentwürfen gelesen zu haben, daß die Pachtzeit 1972 enden sollte. Jedenfalls habe G. [REDACTED], gleichviel aus welchen Erwägungen und wenn auch erst nach anfänglichem Sträuben, eine Vertragsdauer bis 1972 gebilligt. Mit der Rüge, das Oberlandesgericht habe den Satz der Aussage des Zeugen G. [REDACTED], er habe sich unter dem Eindruck höherer Gewalt mit den Pachtverlängerungsverträgen einverstanden erklärt, nicht im Zusammenhang mit den übrigen Bekundungen des Zeugen gewürdigt, kann die Revision keinen Erfolg haben. Daß dieser Satz, wie die Revision meint, nur

eine Erklärung : dafür enthalte, weshalb G. [REDACTED] überhaupt einer Verlängerung der Pachtverträge zugestimmt habe, trifft schon deshalb nicht zu, weil G. [REDACTED] gegen eine Pachtverlängerung als solche keine Einwendungen erhoben hatte und es sich nur um die Dauer der Verlängerung handelte.

Die in der schriftlichen Aussage des Zeugen Giesler für die Verweigerung der Genehmigung angegebene weitere Begründung, er habe zu einer Pachtverlängerung keine Veranlassung und keine Befugnis mehr gehabt, weil er die Höfe am 1. August 1950 seiner Ehefrau übertragen habe, bezeichnet das Oberlandesgericht als unrichtig, weil die Schenkungsurkunde das Datum vom 15. November 1950 trage. Die Revision macht dazu geltend, die Klägerin würde auf einen entsprechenden Hinweis seitens des Gerichts vorgetragen und durch Vorlegung der Urkunde sowie eine Auskunft des Notars unter Beweis gestellt haben, daß die Schenkungsurkunde, in der die sofortige Übertragung vorgesehen sei, vom 1. August 1950 datiere. Ein für die Entscheidung ursächlicher Rechtsverstoß liegt jedoch nicht vor. Die Feststellung, daß die Klägerin auf Grund der Schenkung erst am 15. November 1951 Eigentümerin der Höfe geworden sei, wird von der Revision nicht beanstandet. Im übrigen handelt es sich bei den Ausführungen des Berufungsgerichts, in denen wegen des Zeitpunkts der Schenkung von einem Erinnerungsfehler des Zeugen die Rede ist, nur um eine zusätzliche Begründung, auf der das angefochtene Urteil nicht beruht.

Die Voraussetzungen für eine Anfechtung der Zustimmungserklärung des Ehemannes der Klägerin hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Die Revision hat hiergegen auch keine Einwendungen erhoben. Auch im übrigen

läßt das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Klägerin erkennen. Dies gilt sowohl für die von der Revision nicht beanstandete Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Pachtverträge, soweit sie einer Genehmigung der Militärregierung bedurften, mit der Aufhebung der Vermögenssperre endgültig wirksam geworden seien, wie auch für die Ansicht, daß die nach Art. VI KRG Nr. 45 vorgeschriebene Genehmigung der Landwirtschaftsbehörde mit dem Inkrafttreten des Landpachtgesetzes entfallen sei. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind die Pachtverträge der Landwirtschaftsbehörde angezeigt worden, ohne daß eine Beanstandung nach § 5 LPG erfolgt wäre.

Die Revision mußte deshalb als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Augustin Schuster Dr. Piepenbrock

Rothe Offterdinger